

Anrechnungs-Richtlinie des Prüfungsausschusses
für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen
für den Studiengang Rechtswissenschaft mit
den Abschlüssen „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und Erste Prüfung
sowie für den weiterbildenden
Masterstudiengang „Law and Business“
der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –
vom 8. Mai 2019

Der Senat der Bucerius Law School (BLS) – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 8. Mai 2019 die folgende Richtlinie über die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in Ergänzung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und Erste Prüfung (im Folgenden: die **Prüfungsordnung LL.B.**) sowie der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“ (im Folgenden: die **Prüfungsordnung MLB**) beschlossen.

§ 1 Zweck

Diese Richtlinie regelt die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf den Studiengang.

§ 2 Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen

- (1) ¹Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind alle Lernergebnisse wie Kenntnisse (Theorie- und Faktenwissen), kognitive und praktische Fertigkeiten sowie Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit, die nicht im Rahmen eines Hochschulstudiums, sondern in anderen, außerhochschulischen Kontexten und Formen des Lernens erworben werden. ²Diese werden abhängig von der Art des Erwerbs unterschieden in
1. formal erworbene und
 2. nicht formal erworbene Kompetenzen.
- (2) ¹Formal erworbene Kompetenzen werden in formalisierten Lernsettings (z. B. Schule, Weiterbildungseinrichtung) erworben und durch Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) bescheinigt. ²Ein Sonderfall ist die formal geregelte Zertifizierung informell erworbener Kompetenzen, wie sie beispielsweise im IT-Weiterbildungssystem Anwendung findet. ³Hier werden nach bestimmten Verfahren bzw. Methoden Kompetenzen, die in realen Geschäftsprozessen erworben wurden, reflektiert, dokumentiert, geprüft und

im Sinne eines breit akzeptierten Weiterbildungsabschlusses zertifiziert. ⁴Die so zertifizierten Lernergebnisse können für alle praktischen Fragen der Anrechnung wie formal erworbene Kompetenzen behandelt werden.

- (3) ¹Nicht formal erworbene Kompetenzen werden in formalisierten Lernsettings (z. B. berufliche oder hochschulische Weiterbildungseinrichtung, Einrichtung der Erwachsenenbildung) erworben, aber nicht durch Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) bescheinigt. ²Sie sind durch Dokumente zu bescheinigen, die über den Erwerb dieser Kompetenzen Aufschluss geben (z. B. Lern- und Arbeitsmaterialien, Inhaltsangaben).

§ 3 Ablauf der Anrechnung

- (1) Studierenden können außerhalb eines Studiums erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, sofern diese gleichwertig zu den Qualifikationszielen der jeweiligen Module sind.
- (2) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt im Rahmen einer individuellen Anrechnung.
- (3) ¹Für das individuelle Anrechnungsverfahren ist ein formloser Antrag durch die Studierende bzw. den Studierenden an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²In dem Antrag sind die anzurechnenden Prüfungsleistungen (Module) zu benennen. ³Es werden nur ECTS-Leistungspunkte für ganze Module angerechnet; Teile einer Modulprüfung werden nicht angerechnet. ⁴Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können maximal 50 Prozent der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. ⁵Die Abschlussarbeit ist von der Anrechnungsmöglichkeit ausgenommen.
- (4) ¹Die Studierenden haben dem Antrag sämtliche Nachweise des Kompetenzerwerbs wie betriebliche Dokumente, Arbeitsproben, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse o. Ä. beizulegen. ²Zusätzlich ist eine schriftliche Reflexion bereits erworbener Kompetenzen mit Bezug zu den Qualifikationszielen des Moduls einzureichen und ein biographisch orientiertes Interview zu absolvieren.
- (5) ¹Der Antrag auf Anrechnung muss spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Trimesters gestellt werden, in dem die vergleichbare Lehrveranstaltung abgehalten wird. ²Der Antrag soll innerhalb von zwei Monaten bearbeitet werden. ³Die Anrechnung ist nicht mehr möglich, wenn der Studierende im Rahmen der in Satz 1 genannten Lehrveranstaltung bereits eine Prüfung abgelegt hat.
- (6) ¹Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden. ²Mit deren Prüfung kann der Prüfungsausschuss eine Expertin bzw. einen Experten beauftragen. ²Expertin oder Experte können Modulverantwortliche/r und selbstständig Lehrende im Modul sein.

- (7) ¹Nach erfolgter Prüfung der Gleichwertigkeit wird eine abschließende Gleichwertigkeitsbeurteilung der durch das Anrechnungsverfahren isolierten Kompetenzen und der Qualifikationsziele des anzuerkennenden Studienprogrammmoduls vorgenommen. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums vorzunehmen.
- (8) ¹Bei der abschließenden Gleichwertigkeitsbeurteilung wird eine Gleichwertigkeit angenommen, wenn zwischen den als Qualifikationszielen benannten Kompetenzen des Studienprogrammmoduls und den ermittelten Kompetenzen im Rahmen des individuellen Anrechnungsverfahrens eine Überschneidung von mindestens 50 Prozent besteht. ²In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung des Moduls in Form von ECTS-Leistungspunkten. ³Dieses Modul muss im Rahmen des Studienprogramms nicht mehr absolviert werden. ⁴Beträgt die Überschneidung weniger als 50 Prozent, scheidet eine Anrechnung des Moduls in Form von ECTS-Leistungspunkten aus; dieses Modul ist im Rahmen des Studienprogramms zu absolvieren.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss trifft einen Beschluss über die Anrechnung oder Nicht-Anrechnung. ²Das Ergebnis wird der Studierenden bzw. dem Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Bei Nicht-Anrechnung wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ein anderes professorales Mitglied mit der Anerkennung beauftragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Senatsbeschluss vom 8. Mai 2019 in Kraft.